

einer exakten Ordnung und hohen militärischen Disziplin, Unduldsamkeit gegenüber Mängeln und Schwächen in der Arbeit sowie im persönlichen Auftreten und das Vorhandensein gegenseitiger kameradschaftlicher Hilfe sowie Unterstützung bei der Überwindung auftretender Probleme und Konflikte sind erforderliche, auf die Aufgabenerfüllung des Untersuchungsführers unbedingt positiv zurückwirkende Bedingungen.

- (5) Die Persönlichkeit und Verhaltensweisen des Beschuldigten. Bedeutsame Anforderungen an den Untersuchungsführer ergeben sich aus der Persönlichkeit des Beschuldigten. An anderer Stelle wurde bereits begründet, daß die Vernehmung von Beschuldigten eine der wesentlichsten Aufgaben des Untersuchungsführers bei der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren ist und ihr demzufolge im Rahmen des Beweisführungsprozesses qualitativ und quantitativ ein hoher Stellenwert zukommt. Dabei weisen sowohl die objektiven Persönlichkeitsmerkmale als auch die subjektiven Leistungsvoraussetzungen des jeweils zu bearbeitenden Beschuldigten eine Vielzahl von Unterschieden und Besonderheiten auf. Insbesondere die im Verlauf der Persönlichkeitsentwicklung des Beschuldigten entstandenen politisch-ideologischen und moralischen Einstellungen sowie Überzeugungen, seine intellektuellen und anderen Leistungseigenschaften sowie die Kommunikationsbereitschaft und -fähigkeit stellen an die untersuchungsspezifischen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse des Untersuchungsführers vielschichtige und differenziert zu bewertende Anforderungen. Die vorgenannten Persönlichkeitsmerkmale von Beschuldigten erfahren darüber hinaus durch die mit der Einleitung des Ermittlungsverfahrens verbundenen situativen Bedingungen zumindest zeitweilig eine spezifische Ausprägung, die vornehmlich in der unterschiedlich vorhandenen Bereitschaft zur